

Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/1653, 14/1846 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

A. Problem

Das Übereinkommen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 23. Juli 1990 soll verlängert werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen für eine unbefristete Verlängerung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 zu schaffen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1653 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Oktober 1999

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Heidmarie Ehlert
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Heidemarie Ehlert

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/1653 – wurde dem Finanzausschuss in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestags am 7. Oktober 1999 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 27. Oktober 1999 beraten. Der Bundesrat hat am 15. Oktober 1999 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

II. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu dem am 25. Mai 1999 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (BGBl. 1993 II S. 1308) vor. Das Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 23. Juli 1990 beseitigt in einem zweistufigen Verfahren eine Doppelbesteuerung von Transaktionen zwischen verbundenen und in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen bzw. Unternehmensteilen. Es sieht im Vergleich zu den Verständigungsverfahren der Doppelbesteuerungsabkommen ein zusätzliches Schlichtungsverfahren vor, bei dem die zwischenstaatliche Gewinnaufteilung durch eine Schiedsstelle verbindlich entschieden werden kann.

Dieses Übereinkommen, das gemäß seinem Artikel 20 mit Ablauf des 31. Dezember 1999 ausläuft, wird durch das am 25. Mai 1999 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht ein Vertragsstaat Einspruch erhebt. Damit wird auch in Zukunft ein koordiniertes Vorgehen in allen Mitgliedstaaten sichergestellt.

Artikel 1 des Protokolls verändert Artikel 20 des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 in der Weise, dass sich das Übereinkommen zunächst um fünf Jahre und danach um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wobei den Vertragsstaaten der Einspruch gegen die automatische Verlängerung zusteht. Artikel 2 regelt die Ratifizierung und das Notifizierungsverfahren. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Protokolls, dessen vorläufiges Inkrafttreten und die Hemmung von Fristläufen. Artikel 4 enthält die Hinterlegungsklausel für das Protokoll.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

IV. Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss begrüßt das Übereinkommen. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 27. Oktober 1999

Heidemarie Ehlert

Berichterstatlerin

